



Corporate Treasury News

Aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich Treasury kompakt zusammengefasst

Ausgabe 118 | Januar/Februar 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,
Michael Gerhards, Börries Többens

Unsere Leistungen für Sie! Schauen Sie rein:
[FTM Image-Video](#)



Inhalt

Bankgebührenanalyse als Baustein der Cash Management Journey
Seite 2

Predictive Analytics – Ein Blick in die Glaskugel auch wertvoll im Treasury?
Seite 4

Steuerliche Anerkennung von Konzerndarlehen – Neue Entwicklungen und Bedeutung für die Praxis
Seite 7

Bankgebührenanalyse als Baustein der Cash Management Journey



In unserem letzten Artikel aus unserer Reihe „[Die Cash Management Journey](#)“ haben wir die Zukunft des Cash Managements diskutiert. Gerade in den Bereichen Bankenstrategie und Bankkontenkonzentration bilden Effizienzanalysen die Basis für die strategische Ausrichtung des Bank Relationship Managements. Doch auch die laufenden Bankgebühren sind Teil einer Betrachtung, deren gezielte Analyse Transparenz und Aufschluss über transaktionale Bankleistungen als operative Grundlage für ein fundiertes Relationship Management liefern können.

Eine regelmäßige Kontrolle der Bankgebühren ist bei Corporates nicht unbedingt weit verbreitet, vor allem weil die potenziellen Einsparungspotenziale häufig unterschätzt werden. Zweck einer strukturierten Bank Fee Analysis ist aber nicht nur zwangsläufig die langfristige Vermeidung von falsch abgerechneten Bankgebühren, sondern auch die Schaffung von Transparenz über die kompetitive Kostenstruktur seitens der Bank in Form von Gebühren, Margen, Prämien oder Honoraren.

Den Überblick zu behalten und ein Verständnis über die Diversität der Gebührenarten zu erlangen ist ohne die Nutzung von Treasury Management Systemen und die Verwendung von entsprechenden Abrechnungsformaten mühsame Kleinstarbeit. Doch durch die Anwendung der richtigen Hilfsmittel, kann die Analyse der Bankgebühren und der Vergleich der abgerechneten Gebühren zu den vereinbarten Konditionen neben Einsparungspotenzialen ein wichtiger Hebel für Bankenstrategie und Kontenkonzentration sein. Am Ende der Analysebemühungen steht ein effizienter, systemunterstützter Regelprozess zur Überführung in die operative Anwendung.

Bank Fee Analysis – Wo sollte man starten?

Bankgebühren werden optimalerweise nach ISO 20022 Standard im camt.086 Nachrichten- und Meldungsformat betrachtet und ausgewertet. Darüber hinaus sind aber auch Konditionsvereinbarungen, interne Zahlungslisten (beispielsweise exportiert aus dem TMS) und Formatbeschreibungen unabdingbar.

Folgende Kernfragen ergeben sich:

- Stimmen die getätigten Zahlungen mit den in den Abrechnungen gelisteten Transaktionen überein?
- Gibt es Differenzen zwischen den gezahlten Gebührenpreisen und den vereinbarten Konditionen?
- Wie lassen sich die Ergebnisse interpretieren und welche Schlussfolgerungen ergeben sich?

Die Konditionsvereinbarungen zeigen, dass innerhalb einer Periode üblicherweise sehr unterschiedliche Gebühren anfallen – beginnend mit Kontoführungsgebühren und Bearbeitungsentgelten bis hin zu Sonderentgelten, die vereinzelt aufgelistet werden und eher die Ausnahme bilden.

Eine mögliche Auswertung der Bankgebührenanalyse betrifft die Anzahl der abgewickelten Zahlungen. Hierbei werden die Mengengerüste aus internen Quellen, zum Beispiel dem TMS, mit denen der Banken gegenübergestellt. Eine Zusammenfassung sowie die Erstellung einer Übersicht mittels Datenanalyse ermöglicht diesen Abgleich.

Ebenso ist eine Gegenüberstellung der Gebührenhöhe einzelner Positionen und der vereinbarten Preisvereinbarung mit den Banken empfehlenswert. Hierzu ist ein Blick in die Konditionsvereinbarung notwendig. Und auch, wenn die festgestellten Abweichungen zunächst klein erscheinen, darf nicht unterschätzt werden, dass diese sich diese mit der Zeit kumulieren.

Herausforderungen auf dem Weg zur Gebühretransparenz

Wesentliche Grundlage einer strukturierten Bankgebührenanalyse ist das Auslesen des XML-basierten Standardformats camt.0086. Das grundsätzliche Angebot einer solchen Nachricht ist seitens der Zahlungsdienstleister allerdings optional. Zahlungsinformationen, die nicht im Standardformat von den Banken zur Verfügung gestellt werden, können nur mittels aufwändiger Datenanalyse strukturiert werden.

Doch auch wenn von den Bankpartnern das notwendige Standardformat für die Gebührenabrechnung zur

Verfügung gestellt wird, kann die Analyse nicht zwingend sofort für alle Banken gleichermaßen erfolgen. Das camt.086 Format soll zwar als einheitliche Darstellungsform für Bankgebühren dienen, kann in der konkreten Ausgestaltung jedoch Differenzen zwischen verschiedenen Banken aufweisen. Aus diesem Grund sollten zusätzlich Formatbeschreibungen der Banken angefordert werden. Hiermit können dann im Zuge der Analyse die notwendigen Felder der camt.086-Nachrichten korrekt interpretiert und ausgelesen werden.

Ergebnisse der Bankgebührenanalyse

Im Ergebnis der Gebührenanalyse werden einerseits Daten in einen verständlichen Kontext gebracht, um Informationen über unterschiedliche Gebührenarten zu erlangen, und andererseits mögliche Abweichungen erkannt. Neben den erforderlichen Nachforschungen in Bezug auf Differenzen ist die separate Betrachtung der Konditionen ebenso sinnvoll. Sie gibt in der Übersicht Aufschluss über die Höhe der Gebührenpreise und zeigt an, ob diese höher sind als erwartet. Die detaillierte Analyse macht ebenso auf Redundanzen bezüglich Bankkonten aufmerksam und unterstützt bei der Auswahl von Kernbanken und lokalen Bankpartnern.

Auch hinsichtlich der Effizienz von Zahlungsprozessen kann die Bankgebührenanalyse Aufschluss liefern. So kann beispielsweise eine hohe Anzahl an Eilzahlungen als Indikator für Optimierungspotenziale in den Zahlungsprozessen oder dem Working Capital Management dienen. Ebenso kann eine hohe Anzahl an Repair- oder Sonderentgelten auf Potenziale zur Verbesserung des Stammdatenmanagements hindeuten.

Treasury Systeme erleichtern die Analyse und das kontinuierliche Monitoring

Um die beschriebenen Prozesse zu automatisieren, bieten Treasury Management Systeme intelligente Lösungen an. Manuelle Tätigkeiten, wie die Zusammenstellung der Bankformate, fallen weg und ermöglichen den Fokus auf die Interpretation der Daten und die Ableitung von möglichen Maßnahmen. Differenzen werden automatisch errechnet und Ursachen schnell identifiziert. Möglich wird dies durch ein automatisiertes Mapping der Daten im System.

Weiterer manueller Input wie Preisvereinbarungen oder Formatbeschreibungen werden einmalig in das System eingespeist und für alle zukünftigen Berechnungen angewandt. Am Ende steht ein effizienter Regelprozess, der das dauerhafte Monitoring von Bankgebühren vereinfacht und so schnell als Argumentationsgrundlage für Verhandlungsgespräche mit den Bankpartnern herangezogen werden kann.

Unser Fazit

Die Bankgebührenanalyse zeigt nicht nur Optimierungspotenziale in Hinblick auf Kontoführungs- und Transaktionsgebühren, sondern stellt auch eine aus unserer Sicht notwendige Übung innerhalb eines fundierten Cash Managements dar. Sie erhöht die Transparenz über Kostenstrukturen und -treiber im Unternehmen, erleichtert den Wettbewerbsvergleich der Bankpartner, unterstützt die Definition einer effektiven Bankenstrategie und liefert dabei eine bessere Argumentationsbasis für Bankverhandlungen. Die effiziente Durchführung einer solchen Analyse ist allerdings nur mit den richtigen Hilfsmitteln und der verlässlichen Beschaffung der Gebührenabrechnungen im Standardformat möglich.

Autoren:

Nils Bothe, Partner, Finance and Treasury Management, KPMG AG
 Anna-Lena Remmel, Managerin, Finance and Treasury Management, KPMG AG

Predictive Analytics – Ein Blick in die Glaskugel auch wertvoll im Treasury?



Die Erstellung von Prognosen über die Predictive Analytics Methode findet bereits in vielen Unternehmensbereichen Anwendung. In vorherigen Newslettern haben wir uns bereits mit Analytics-Ansätzen im Treasury auseinandergesetzt. So wurde in der [Newsletter-Ausgabe März 2020](#) Predictive Analytics im Cash Forecasting bereits beleuchtet. Die im Juni 2020 veröffentlichte KPMG-Umfrage zum „Intelligent Treasury“ ergab noch, dass mit einem Fünftel ein relativ geringer Anteil der Treasurer beabsichtigt, Analytics-Methoden im Treasury anzuwenden.

Das Interesse an dem Themengebiet ist aber ungebrochen und für uns Grund genug, die Anwendungsbereiche weiter zu vertiefen. Dieser Artikel basiert auf der Masterarbeit: „Predictive Analytics im Controlling – Erfolgsfaktoren der Implementierung im Forecasting“ von Dominic Störzer. Dabei sollen die gesammelten Erkenntnisse nach Möglichkeit auf den Anwendungsbereich des Corporate Treasurys übertragen werden und auf vorhandene Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede aufmerksam machen.

Predictive Analytics – Auch ein Fall für Treasurer?

Die Einführung neuer Arbeitsmethoden in finanznahen Abteilungen insbesondere im Treasury ist aktuell noch deutlich weniger fortgeschritten als im Marketing bzw. Vertrieb. Allerdings kann Predictive Analytics grundsätzlich überall dort Anwendung finden, wo große Datenmengen vorhanden sind und die Ableitung von Mustern für die zukünftige Erkenntnisgewinnung im Vordergrund steht. Die Vorteile der Automatisierung des Treasury Managements erschöpfen sich aber nicht nur in einer verbesserten Entscheidungsgrundlage und der gesteigerten Produktivität. Hinzu kommen zum Beispiel die Reduktion von Fehlerquellen, nachvollziehbare Prozesse und Revisionssicherheit. Die neu gewonnene Transparenz für das Finanzmanagement hilft nicht nur unternehmensinternen Stakeholdern, sondern wird immer häufiger auch von Investoren und Banken honoriert.

Im Folgenden werden neben der Liquiditätsplanung weitere potenzielle Einsatzmöglichkeiten von Predictive Analytics im Treasury aufgeführt:

- Financial Modelling zum Zweck der Maßnahmenplanung und Kontrolle auf Basis verschiedener Szenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten
- Working Capital Management für die präzisere Steuerung der Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie insbesondere der Lagerdauer
- Mustererkennung bei der Kontoauszugsverarbeitung beim Abgleich von offenen Posten und Zuordnung zu Nebenbuchkonten
- Dynamische Cash Flow Vorschau als Basis der zukünftigen Zahlungsfähigkeit bzw. des Zahlungsverkehrs
- Finanzrisiken quantifizieren und priorisieren anhand verschiedener Chancen-Risiko Portfolios auch als Schnittmenge zum Risikomanagement
- Tages bzw. wochengenaue Zins-, Fremdwährungs- oder Rohstoffprognosen

Welche Voraussetzungen müssen geschaffen sein? – Die Erfolgsfaktoren

Zahlreiche grundlegende Voraussetzungen für die oben genannten Anwendungsfälle müssen im Unternehmen geschaffen werden, damit diese Vorhaben erfolgreich sind.

COVID-19

Die COVID-19 Pandemie konnte durch Predictive Analytics Tools weder eine verbesserte Performance im Vergleich zu manuell erstellten Forecasts erzielen, noch wurde dadurch deren Nutzungsintensität erhöht.

Derartige prognostische Methoden entfalten erst unter normalisierten Bedingungen, also außerhalb von Sondersituationen mit ihrer einhergehenden Verzerrung von Daten, ihr volles Potenzial. Hervorzuheben ist eine gesteigerte Güte von Predictive Analytics in Bezug auf die Trendumkehr, also der erneute wirtschaftliche Aufschwung nach dem ersten „Lockdown“. Dieser wurde vor allem dort wahrgenommen, wo externe Prädiktoren Bestandteil des Prognosemodells waren und einen Zusammenhang zur konjunkturellen Entwicklung im weiteren Jahresverlauf von 2020 abbildeten. Überträgt man diesen Sachverhalt zum Beispiel auf die Bewertung von Commodities so hätten vorlaufende konjunkturelle Indikatoren vermutlich ebenfalls eine präzisere Trendumkehr identifiziert. In jedem Fall hat die COVID-19 Krise (potenziellen) Predictive Analytics Anwendern dazu verholfen ein besseres Verständnis

für deren Funktionsweise sowie deren situativ bedingte Performance zu entwickeln.

Personelle Anforderungen

Für die Entwicklung von Predictive Analytics Anwendungen haben sich cross-funktionale Teams als Kombination aus Domänen-, Data Science- und IT-Experten bewährt. Die Weiterentwicklung des Fachbereichs wie Controlling oder Treasury als Domänenexperten hin zum Business Partner des Managements mit Kenntnissen im Bereich der Data Science ist sowohl Folge also auch Erfolgspotenzial von Predictive Analytics Tools.

Bewährtes Vorgehen

1. Definition des angestrebten Ziels inklusive eines Verständnisses des Geschäftsmodells und unternehmensinterner Zusammenhänge
2. Verständnis der Daten und in welcher Form diese zur Verfügung stehen bzw. bereinigt werden müssen; eine niedrige Datenqualität ist nach wie vor Haupttreiber für Misserfolge
3. Aufstellung der statistischen Modelle im Einklang mit den internen (und externen) Daten und dem Geschäftsmodell
4. Laufende Evaluation und Optimierung der Modelle

Im Treasury bekommt ein vollumfängliches Verständnis des Geschäftsmodells wie im Controlling eine immer größere Bedeutung. Wesentlicher Anknüpfungspunkt ist die Erfassung zahlungsstromorientierter Finanzmittelflüsse und damit ein Verständnis bestimmter prozessuale Treiber der Liquiditätsteuerung.

Auswahl der die Implementierungsbreite – und tiefe

Im Zusammenhang zu der eben beschriebenen Vorgehensweise steht die Implementierungsbreite und -tiefe. Bei der Breite der Implementierung konnten einerseits ressourcenschonende Ansätze mittels „Proof of Concept“ und andererseits auch vorab skalierbare Großprojekte Erfolge erzielen. Abzustellen ist bei der konkreten Entscheidung auf den Reifegrad der Organisation, der personellen Kompetenz und die Daten- und IT-Infrastruktur. Je kleiner ein Unternehmen ist desto eher ist ein risikoaverser Ansatz über ein erstes „Prototyping“ zu empfehlen.

Bei der Tiefe der Implementierung des Predictive Analytics Forecasts liegt der Fokus auf steuerungsrelevanten Kennzahlen, dem „Big Picture“. Manuelle Forecasts sind in der Regel granularer aufgebaut, was sie aufwendiger und weniger steuerungsrelevant erscheinen lässt. Der Prozess der Forecast-

erstellung sowie der Ablauf der automatisierten Prognose sollten durch eine reduzierte Darstellung der KPI's verschlankt werden. Dieser eher methodische Erfolgsfaktor lässt sich direkt auf das Treasury übertragen.

Big Data und externe Treiber

Die dem Prognosemodell zugrundeliegende Datenbasis sowie deren Bereinigung kann als ausschlaggebend für die Prognosequalität angesehen werden. Zentrale und einheitlich strukturierte Datensysteme sind bei vielen Unternehmen noch nicht anzutreffen oder nicht in hinreichender Qualität vorhanden, weshalb in der Praxis über saubere Schnittstellen auch aus dezentralen Silolösungen Daten gezogen werden müssen.

Etwaige vorgelagerte Projekte der Datenzentralisation sind zwar zu empfehlen, stoßen jedoch oftmals aufgrund zeitlicher, personeller und finanzieller Anforderungen auf Ablehnung.

Die Integration von unstrukturierten Daten in Finanzforecasts ist weitestgehend unerschlossen und bietet einen ungeklärten Mehrwert. Bei der Fokussierung auf reine Absatzforecasts konnten hingegen im Einzelhandel meteorologische (Wetter-) Daten die Performance von Predictive Analytics erhöhen.

Grundsätzlich ist der Einsatz von externen Daten und Big Data bei jedem Predictive Analytics Modell zu empfehlen, da das gesamte statistische Modell robuster gegenüber Marktschwankungen wird. Problematisch ist das Herleiten der Kausalität des externen Indikators zur prognostizierten Kennzahl, weshalb diejenigen Systeme in der Praxis in der Unterzahl sind. Besonderer Fokus ist bei der Evaluierung des Einbezugs externen Daten auf das Geschäftsmodell des Unternehmens zu legen. Bei zyklischen Geschäftsmodellen könnten sich vorlaufende Indikatoren als Einbezug in das Predictive Analytics Modell verstärkt anbieten. So führt beispielsweise eine steigende Konjunktur tendenziell zu einer Vermehrung von Einzahlungsvorgängen in Unternehmen, was auch für eine entsprechende Treasury Applikation von Nutzen sein kann.

Auswahl der Prognosemethoden

Die lineare Regression bietet einen ressourcenschonenden Ansatz, der im Kleinen schon von findigen Controllern in Microsoft Excel gute Prognosen liefern kann. Je komplexer ein Geschäftsmodell oder die Größe eines Unternehmens ist, desto eher ist ein heterogenes Bündel aus ARMA- und Supportive Vector Machine-Modellen zu empfehlen. Einen „Meta-Algorithmus“ als übergeordnete Instanz kann dabei eine gewisse Vorauswahl treffen, welche Algorithmen in

der jeweiligen Situation die besten Ergebnisse erzielen. Derartige Systeme sind ungleich wartungs- und fehleranfälliger als eine vergleichsweise simple und robuste lineare Regression, können dafür aber komplexere Zusammenhänge zwischen den Variablen abbilden. Im Treasury sind Forecasts, die auf die Steuerung der GuV gerichtet sind weniger relevant als beispielsweise Cash Prognosen. Hier spielt die genaue Auswahl des Algorithmus eine wichtige Rolle. Kurzfristige Cash Forecasts müssen vermehrt Extrema abbilden können, ohne diese „Ausreißer“ gleichzeitig bei Verwendung einer linearen Regression glatt zu ziehen. Demnach eignen sich, abhängig vom jeweiligen Prognoseziel, ARIMA Modelle für eine Anwendung im Treasury deutlich mehr als dies im Controlling der Fall sein muss. Lineare Regressionen sind für Cash Prognosen weitestgehend ungeeignet.

Prognosequalität

Bei der Validierung der Modelle ist neben statistischen Gütekriterien insbesondere in der Praxis das „backtesting“ zu empfehlen. Dabei werden die Modelle mit unterschiedlichen Altdaten erprobt, um das Modell mit der höchsten Präzision in einem anschließenden Ist-Abgleich zu selektieren oder schrittweise die Gewichtungen einzelner Variablen zu justieren. Zu Beginn derartiger Projekte laufen in der Regel maschinelles und manueller Forecast parallel nebenher („dualtrack“). Die Akzeptanz und das Vertrauen in Predictive Analytics ist nach wie vor kritisch. Der zu Übergangszwecken und als Werkzeug der Befürwortung bzw. Validation geschaffene „dual-track“ verkommt dabei oft zu einer ineffizienten Dauerlösung. Dies muss langfristig durch ein dauerhaftes Top Management Commitment abgebaut werden. (Analog zum Treasurer)

Zeitlicher Aspekt

Die Frequenz, in der Forecasts aufgestellt werden, sollte durch Predictive Analytics nicht nur aufgrund der technischen Machbarkeit erhöht werden. Dabei ist der Forecast nach wie vor ein Instrument der Steuerung, weshalb ein monatlicher oder gar wöchentlich erstellter Forecast im Controlling keinen zusätzlichen Mehrwert bietet. Im Treasury hingegen kann die unter Umständen tagesgenaue Abbildung des Finanzstatus ausschlaggebend sein. Werden beispielsweise finanzielle Covenants verletzt, was eine unmittelbare Kredit Fälligkeit zur Folge haben kann, werden etwaige Zahlungsschwierigkeiten früher erkannt als bei manuellen Prognosen.

Fazit

Die in diesem Artikel dargestellten Erfolgsfaktoren von Predictive Analytics im Forecasting als Teilbereich des Controllings können auch auf das Corporate

Treasury übertragen werden. Sie lassen sich sogar miteinander kombinieren und tragen somit zu einer höheren Konsistenz der Steuerungsinstrumente im Unternehmen bei. Wesentlicher Unterschied von Forecasts in Controlling- bzw. Treasury Abteilungen ist lediglich ein andersartiger Fokus der Steuerungsgrößen. Dabei stehen im Controlling hauptsächlich ergebnis orientierte Größen wie unter anderem Absatzmengen, EBIT, EBITDA, Deckungsbeiträge oder variable und fixe Kosten im Vordergrund. Im Treasury Bereich wird diese GuV getriebene Steuerung eher auf Liquiditätsvorschauen, Finanzierungs- und Risikoszenarien gerichtet. Der Hauptunterschied zwischen beiden Fachbereichen liegt in der unterschiedlichen Abbildung des statistischen Modells, bedingt durch die Anforderungen an den Algorithmus. Dennoch überwiegen die Gemeinsamkeiten, insbesondere im methodischen Doing von Predictive Analytics, wobei im Vergleich zum manuellen Forecast qualitative, zeitliche und prozessuale Vorteile gehoben werden können.

Es ist daher ratsam, sich funktionsübergreifend über den Einsatz von Predictive Analytics Methoden auszutauschen, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, um Skaleneffekte und Konsistenz in der Unternehmenssteuerung zu erzielen.

Autoren:

Börries Többens, Partner, Finance and Treasury Management, KPMG AG

Daniel Müller, Senior Manager, Finance and Treasury Management, KPMG AG

Steuerliche Anerkennung von Konzerndarlehen – Neue Entwicklungen und Bedeutung für die Praxis



Hintergrund und aktuelle Entwicklungen

Diskussionen rund um die steuerliche Anerkennung von Konzerndarlehen bzw. zugrundeliegender Vereinbarungen, wie beispielsweise Zinssatz oder Besicherung, ist und bleibt ein Dauerbrenner in steuerlichen Betriebsprüfungen und geht nicht selten einher mit Verzweiflung bei den Steuerpflichtigen und deren Beraterschaft ob der restriktiven Auslegung durch die Finanzverwaltung.

Im vergangenen Jahr hat das oberste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof (BFH), durch verschiedene Urteile im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen richtungsweisende und begrüßenswerte Entscheidungen zur Behandlung von Konzerndarlehen getroffen.

Bereits in 2019 hat der BFH in einem Urteil zur Abschreibung einer unbesicherten Darlehensforderung (27.02.2019, I R 73/16) seine bisherige Rechtsprechung weiterentwickelt, dass es bei den fremdüblichen Bedingungen im Falle von Darlehensgewährungen nicht allein auf den Zinssatz ankommt, sondern auch auf die Fremdüblichkeit der sonstigen Bedingungen (wie unter anderem der Besicherung).

Nun hat sich der BFH auch in 2021 insbesondere zu den Fragen der fremdvergleichsüblichen Verzinsung von Konzerndarlehen, der Nachrangigkeit und der Nichtbesicherung von Gesellschafterdarlehen positioniert. Nachfolgend werden die Kernaussagen der BFH Urteile anhand des dem jeweiligen Urteil zugrunde liegenden Sachverhaltes erläutert, wesentliche Auswirkungen für die Praxis dargelegt sowie die aktuelle Positionierung durch die Finanzverwaltung aufgezeigt.

Urteil zur Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen (18.05.2021, I R 4/17)

Ausgangspunkt der Feststellung war ein verzinsliches, unbesichertes Darlehen einer niederländischen Finanzierungsgesellschaft an ihre deutsche Schwes-tergesellschaft. Die deutsche Gesellschaft hatte zudem besicherte Darlehen bei Banken aufgenommen, jedoch zu einem geringeren Zins als das konzerninterne Darlehen. Das Finanzamt unterstellte eine fremdunübliche Verzinsung und kürzte den Zinsaufwand in Deutschland, da die Finanzierungsgesellschaft aufgrund des Dienstleistungscharakters nicht als Bank, sondern als Agent anzusehen sei. Zur Bestimmung des Fremdvergleichs sei deshalb die Kostenaufschlagsmethode anzuwenden. Das vorinstanzliche FG Münster positionierte sich noch zu Gunsten des beklagten Finanzamts.

Dem entgegen entschied der BFH, dass die Preisvergleichsmethode als Grundmethode zur Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinsen vorrangig anzuwenden sei. Außerdem sei bei der Bonitätsbeurteilung eine Stand-alone Betrachtung der Darlehensschuldnerin (unter Berücksichtigung der Konzernstruktur) vorzunehmen und nicht ein Konzernrating.

Es ist anzumerken, dass auch hier der BFH in seiner Rechtsprechung zum Konzernrückhalt differenzierter – und im Einklang mit den im Februar 2020 veröffentlichten OECD Verrechnungspreisrichtlinien (OECD-VPRL) – vorgeht. Ein besseres Konzernrating kann die Bonität von strategisch wichtigen Konzerngesellschaften erhöhen. Weiterhin führt der BFH an, dass die Angemessenheitsanalyse [aus Sicht der Darlehensschuldnerin] des Zinssatz nicht von der finanziellen Kapazität der Darlehensgeberin abhängt.

Urteil zur Berücksichtigung von Nachrangigkeit und Nichtbesicherung (18.05.2021, I R 62/17)

Im Fall eines Beteiligungserwerbs durch eine deutsche Gesellschaft erfolgte die Finanzierung durch i) ein unbesichertes, nachrangiges Gesellschafterdarlehen (Zinssatz 8%), ii) ein besichertes Bankdarlehen (Zinssatz 4,78%), sowie iii) ein unbesichertes Darlehen vom Verkäufer der Beteiligung (Zinssatz 10%). Das Finanzamt betrachtete den Zinssatz für das Gesellschafterdarlehen als zu hoch und gewährte zum Vergleich mit dem Bankdarlehen lediglich einen Zinsaufwand in Höhe von 5%. Das vorinstanzliche FG Köln bestätigte diese Ansicht unter anderem mit der Begründung, dass keine Vergleichbarkeitsanpassungsrechnung zwischen konzerninterner und konzernexterner Finanztransaktion geboten wäre.

Der BFH entschied hingegen, dass der uneingeschränkte Vergleich mit dem Bankdarlehen aufgrund des Vorrangs und der Besicherung fehlerhaft sei, da ein fremder Dritter ein nachrangiges und unbesichertes Darlehen nicht zu denselben Konditionen vergeben würde wie ein vorrangiges und besichertes Darlehen. Die gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen sei zur Ermittlung des Fremdvergleichs unbeachtlich, ebenso wie die konzerninterne Verbundenheit der Gesellschaften wegzudenken sei. Im Ergebnis müssten für den Fremdvergleich tatsächlich vorhandene Vereinbarungen mit fremden Dritten (hier das besicherte, vorrangige Bankdarlehen) zunächst rechnerisch angepasst werden, um etwaige spezielle Umstände bei verbundenen Unternehmen zu kompensieren (hier: keine Sicherheiten, Nachrangigkeit), bevor sie herangezogen werden können. Auch hier entschied der BFH grundsätzlich im Einklang mit den OECD Verrechnungspreisleitlinien.

Urteil zur Abschreibung eines Gesellschafterdarlehens (09.06.2021, I R 32/17)

Bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen einer inländischen Gesellschaft an ihre ausländischen Tochtergesellschaften wurde – neben den überwiegend unbesicherten und festverzinslichen Darlehen – für ein unbesichertes Darlehen als Gegenleistung anstelle eines Zinssatzes eine jährliche Beteiligung am Bilanzgewinn vereinbart. Die Finanzverwaltung vertrat hier die Auffassung, dass die Darlehensbestimmungen fremdunüblich seien und rechnete die von der deutschen Gesellschaft gewinnmindernd abgeschriebene Forderung wieder dem steuerlichen Gewinn hinzu. Auch hier entschied das zuständige Finanzgericht zuvor zu Ungunsten der klagenden Steuerpflichtigen.

Der BFH entschied hingegen differenzierter. Dass die Darlehensbesicherung fehle, gehöre zwar zu den Bedingungen im Sinne des §1 AStG, welche im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Fremdunüblichkeit führen können, aber nicht unmittelbar führen müssen. Die Fremdvergleichskonformität hänge aber insbesondere davon ab, ob ein fremder Dritter das Darlehen zu denselben Konditionen, unter Berücksichtigung möglicher Risikozuschläge für die Nichtbesicherung, ausgereicht hätte. Da hierbei alle Umstände des Einzelfalles einzubeziehen seien, ist es laut BFH möglich, dass ein fremder Dritter bereit sei, beispielsweise gegen Vereinbarung eines Zinsschlagendes das durch die Nichtbesicherung erhöhte Ausfallrisiko zu kompensieren.

In vergleichbaren zuvor ergangenen Urteilen hatte der BFH noch entschieden, dass unbesicherte Darlehen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Formelle Positionierung der Finanzverwaltung

Am 14. Juli 2021, noch vor Veröffentlichung der oben aufgezeigten Urteile, veröffentlichte das Bundesfinanzministerium für Finanzen (BMF) die neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise (VWG VP), welche die aktuelle Rechtsauffassung der Finanzverwaltung unter anderem zur Anerkennung von Konzerndarlehen formulieren (nicht unmittelbar bindend für den Steuerpflichtigen). Die VWG VP orientieren sich grundsätzlich und in weiten Teilen an den im Jahr 2020 veröffentlichten OECD-VPRL, wodurch sich die Finanzverwaltung weiter den internationalen Standards im Bereich Verrechnungspreise annähert.

Die VWG VP gehen bezüglich konzerninternen Darlehensbeziehungen insbesondere auf folgende Themen ein:

- Es ist zunächst nachzuweisen, dass es sich bei der Finanzierungsleistung steuerlich um Fremdkapital handelt.
- Für die Anerkennung von Zinsaufwendungen muss die Finanzierung zudem wirtschaftlich erforderlich und vertretbar sein.
- Ein Konzernrückhalt ist nicht entgeltfähig, da keine rechtlich durchsetzbare Sicherheit. Er soll jedoch im Rahmen der Kreditwürdigkeitsanalyse eines darlehensnehmenden Steuerpflichtigen im Einzelfall Berücksichtigung finden (wirtschaftlichen Stellung und Bedeutung innerhalb der Gruppe).
- Die denkbare Fremdüblichkeit einer Nichtbesicherung zwischen Nahestehenden hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Hierbei sei unter anderem zu berücksichtigen, inwiefern die Verbindlichkeiten im Außenverhältnis besichert sind.
- Eine Finanzierungsgesellschaft ist im Regelfall mit geringer Marge (Kostenaufschlagsmethode) zu vergüten; Ausnahmen durch Substanznachweis zur Durchführung und Risikoübernahme sind möglich.

Verbleibende Widersprüche und Fazit

Die jüngste Rechtsprechung des BFH ist sicherlich ein bedeutsamer Meilenstein zur Klärung offener Fragen rund um die steuerliche Anerkennung von konzerninternen Finanzierungsbeziehungen und sollte insoweit dem Steuerpflichtigen starke Argumente im Rahmen laufender oder zukünftiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung an die Hand geben. Gleichwohl

ist die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Urteile noch abzuwarten.

Die jüngsten Beobachtungen zeigen, dass sich einige Betriebsprüfungen weigern, die BFH Rechtsprechung zu berücksichtigen, da diese bislang nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht wurden (nur dann weist der Bundesfinanzminister die Finanzämter an, diese Urteile über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden). Andere Betriebsprüfungen geben sich deutlich progressiver und berücksichtigen die Sichtweisen des BFH in laufenden Fällen.

Jedenfalls die Annäherung der Finanzverwaltung im Rahmen der VWG VP an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien ist begrüßenswert, wenn auch nicht in allen Punkten frei von Widersprüchen zur Auslegung durch den BFH. So bleiben weiterhin offene Fragestellungen, welche bislang nicht aufgelöst sind und in Diskussionen mit der Betriebsprüfung weiterhin zu Verstimmungen führen können und werden.

Aus unserer Sicht sollten vor dem Hintergrund der jüngsten BFH Rechtsprechung folgende wesentliche Punkte im Rahmen der Überprüfung bzw. Etablierung von Verrechnungspreisrichtlinien für die konzerninterne Darlehensvergabe beachtet werden:

- Verschuldensfähigkeit des Darlehensnehmers.
- Angemessenheit aller wesentlichen Bedingungen des Darlehens (zum Beispiel Währung, Laufzeit, Besicherung).
- Robuste Bestimmung der Bonität des Schuldners und Analyse, ob und inwieweit der Konzernrückhalt bei der Ratingermittlung einzupreisen ist.
- Konsistentes Verrechnungspreismodell auf Basis eigener externer Finanzierungen und/oder anderer Marktdaten.

Im Interesse einer gütlichen Auseinandersetzung im Rahmen zukünftiger Betriebsprüfung sind Steuerpflichtige grundsätzlich gut beraten, auch die VWG VP bei der Bestimmung und Dokumentation ihrer Konzernfinanzierungen zu berücksichtigen.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autoren:

Marc Oliver Birmans, Director, Global Transfer Pricing Services, mbirmans@kpmg.com

Roman Meissner, Senior Manager, International Transaction Tax, rmeissner@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

Ralph Schilling (V.i.S.d.P.)

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T + 49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com

Nils Bothe

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 711 9060-41238
nbothe@kpmg.com

Michael Gerhards

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-6891
mgerhards@kpmg.com

Börries Többens

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-1206
btobbens@kpmg.com

[Newsletter kostenlos
abonnieren](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.